

Mag. Maria Krasnik, BA
m.krasnik@apf.gv.at
Tel. +43 1 5050707 723



130/ME XXVII. GP - Ministerialentwurf - Gesetzestext

Stellungnahme der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte

Abteilung der Schienen-Control GmbH

Betrifft: Novelle des Luftfahrtgesetzes; Stellungnahme der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird

per E-Mail: l2@bmk.gv.at; katja.nonnenmacher@bmk.gv.at; begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (kurz: „apf“) ist als Abteilung ohne eigene Rechtspersönlichkeit bei der Schienen-Control GmbH eingerichtet. Die apf ist im Bereich Flug die gesetzliche Schlichtungs- und Durchsetzungsstelle für die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 sowie die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006.

Zu Z 151 und 152 (§ 139a Abs. 3 und Abs. 4) der geplanten Novelle nimmt die apf wie folgt Stellung:

- 1.) Die vorgeschlagenen Änderungen zu § 139a LFG – in der geltenden Fassung unter der Überschrift „*Außergerichtliche Streitbeilegung*“ geführt – beziehen sich vorrangig auf Durchsetzungsmaßnahmen der apf. Seitens der apf wird daher eine Änderung der Überschrift des einschlägigen Paragraphen von „*Außergerichtliche Streitbeilegung*“ zu „*Schienen-Control GmbH*“ (vergleichbar zu § 139 LFG – *Austro Control GmbH*) vorgeschlagen.
- 2.) Die Schreibweise der Schienen-Control GmbH in der vorgeschlagenen Fassung ist zu korrigieren: Statt *Schienen Control GmbH* (siehe vorgeschlagene Fassung) hat es korrekterweise *Schienen-Control GmbH* (mit Bindestrich) zu lauten.
- 3.) In der vorgeschlagenen Fassung ist aufgrund fehlender eigener Rechtspersönlichkeit der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte auch in Abs. 1 und 2 des § 139a LFG die Bezeichnung „*Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte als Abteilung der Schienen-Control GmbH*“ aufzunehmen.

4.) Weiters wird eine Aufsplittung des vorgeschlagenen Abs. 3 des § 139a LFG empfohlen, da sich der erste Satz – wie bereits in der geltenden Fassung – auf die außergerichtliche Streitbeilegung, der zweite Satz hingegen auf Überprüfungs- bzw. Überwachungsfunktionen, bezieht:

Demnach wird seitens der apf die Untergliederung des § 139a LFG in 5 Absätze vorgeschlagen:

- Abs 3 würde sich beziehen auf die Verfahrensweise der Streitbeilegung;
- Abs 4 würde sich beziehen auf die Überprüfungsberechtigungen zur Verordnung (EG) Nr. 261/2004 und Verordnung (EG) Nr. 1107/2006;
- Abs 5 würde sich beziehen auf die Bestimmung zur Parteistellung in den Verwaltungsstrafverfahren.

5.) Zudem wird noch eine Klarstellung empfohlen, dass sich die vorgeschlagene Parteistellung (Abs 4 der vorgeschlagenen Fassung) auf alle Verwaltungsstrafverfahren betreffend die Verwaltungsübertretungen im Zuständigkeitsbereich der apf (ds Verstöße gegen die Verpflichtung mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen gemäß § 139a Abs 1 und 2 LFG oder gegen die oben genannten im Zuständigkeitsbereich der apf liegenden Verordnungen) bezieht. Hierzu wird ergänzend angemerkt, dass auch in den Erläuterungen klarzustellen wäre, dass sich die vorgesehene Parteistellung in Verwaltungsstrafverfahren auf Verstöße gegen die Verpflichtung mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen sowie auf Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 und Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 gemäß § 139a Abs 1 und 2 LFG, bezieht.

Folgender Vorschlag zur Neufassung des § 139a LFG wird seitens der apf unterbreitet:

Schienen-Control GmbH

§ 139a.

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Fluggäste Streit- oder Beschwerdefälle wegen behaupteter Verstöße gegen Ge- oder Verbote, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, ABl. Nr. L 46 vom 17.2.2004 S. 1, in der jeweils geltenden Fassung, ergeben, **der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte als Abteilung der Schienen-Control GmbH** vorlegen. Die Luftfahrtunternehmen sind verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen.

(2) Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können behinderte Fluggäste sowie Flugreisende mit eingeschränkter Mobilität Streit- oder Beschwerdefälle wegen behaupteter Verstöße gegen Ge- oder Verbote, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität, ABl. Nr. L 204 vom 26.7.2006 S. 1, in der jeweils geltenden Fassung, ergeben, **der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte als Abteilung der Schienen-Control GmbH** vorlegen. Die Luftfahrtunternehmen und Zivilflugplatzhalter sind verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen.

(3) Bei der Streitbeilegung gemäß Abs. 1 und 2 ist die im Bundesgesetz über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte, BGBl. I Nr. 61/2015, festgelegte Verfahrensweise anzuwenden.

(4) **Die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte als Abteilung der Schienen-Control GmbH** ist berechtigt, die Einhaltung der Informationsverpflichtungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 und der Qualitätsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 zu überprüfen. Zu diesem Zweck haben die Luftfahrtunternehmen und Zivilflugplatzhalter alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Zutritt zu ihren Räumlichkeiten zu gewähren, soweit dies für die Überprüfung erforderlich ist.

(5) **Die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte als Abteilung der Schienen-Control GmbH** hat in Verwaltungsstrafverfahren betreffend Verstöße gegen die Bestimmungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 **sowie gegen Ge- oder Verbote der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006** Parteistellung. Sie ist berechtigt, in alle Verfahrensakte Einsicht zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben und dabei die Einhaltung der Bestimmungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 **sowie der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006** geltend zu machen.

Wien, am 10.06.2021

Mag. Maria-Theresia Röhsler, LL.M., MBA
Geschäftsführung

